

AUFTRAGGEBER BUNDESWEHR

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und
Nutzung der Bundeswehr



BUNDESWEHR

VORWORT

Die Bundeswehr hat einen von der Verfassung vorgegebenen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung.

Um diesen Auftrag und die daraus abgeleiteten Aufgaben erfüllen zu können, müssen den Streitkräften u. a. durch Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung die notwendigen Fähigkeiten verfügbar gemacht werden.

Die Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte, also des Bedarfs an Material und Dienstleistungen, ist der Bundeswehrverwaltung übertragen. Die für die Ausstattung der Streitkräfte erforderlichen Aufträge an Industrie, Handel und Gewerbe werden daher von den dafür vorgesehenen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung unter Beachtung der haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien vergeben.

Die vorliegende Informationsschrift „Auftraggeber Bundeswehr“ soll die Bürgerinnen und Bürger und vor allem die an Bundeswehraufträgen interessierten Firmen über die Organisation, Auftragsvergabe und Vertragsgestaltung der Bundeswehr informieren und ihnen Hinweise für den Einstieg ins Geschäft mit der Bundeswehr geben.

Da Bauvorhaben der Bundeswehr durch die Finanzbauverwaltungen der Länder betreut werden, sind Bauvergaben von dieser Broschüre nicht umfasst.

INHALT

ABSCHNITT I – DIE BESCHAFFUNGSORGANISATION	7
1. Die Bundeswehrverwaltung	7
1.1 Beschaffung Ausrüstung	8
1.2 Beschaffung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	9
2. Die Beschaffungsorganisation	10
2.1 Die zentrale Beschaffung	11
2.2 Die dezentrale Beschaffung	15
ABSCHNITT II – DIE BESCHAFFUNGSVERFAHREN	17
1. Das Vergaberecht	17
2. Die Schwellenwerte	18
3. Die Bekanntmachung	18
4. Besonderheit	19
5. Die Verfahrensarten der Vergaben	19
5.1 Die Verfahrensarten der Vergaben im Unterschwellenbereich	19
5.2 Die Verfahrensarten der Vergaben im Oberschwellenbereich	22
6. e-Vergabe - Elektronische Vergabe in der Bundeswehr	24
7. Das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG	24
ABSCHNITT III – DIE AUFTRÄGE	26
1. Vertragsgestaltung	26
1.1 Allgemeine Vertragsbedingungen	26
1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen für IT-Leistungen	26
1.3 Rahmenvereinbarungen	27
2. Qualitätssicherung	27
3. Förderung	27
3.1 Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen	27
3.2 Förderung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten	28
ABSCHNITT IV – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERBLICK	29
1. Wie erfahre ich, welche Aufträge ausgeschrieben sind?	29
2. Wie komme ich an einen Auftrag?	29
3. Wo kann ich dem Auftraggeber Bundeswehr Fragen stellen / mit ihm in Kontakt treten?	29

ABSCHNITT I

Die Beschaffungsorganisation

1. Die Bundeswehrverwaltung

Die Bundeswehrverwaltung ist ein Teil der Bundeswehr. Der verfassungsrechtliche Auftrag zur unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte obliegt der Bundeswehrverwaltung. Artikel 87b des Grundgesetzes sieht vor, dass der Personal- und Sachbedarf der Truppe durch eine zivile Verwaltung gedeckt wird. Sie wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Zu den zivilen Organisationsbereichen der Bundeswehrverwaltung gehören der Organisationsbereich Personal, der Bereich AIN (Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung) und der Bereich IUD (Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen). Zusätzlich erfüllen zivile Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wichtige Aufgaben in der Rechtspflege der Bundeswehr und der Militärseelsorge. Die Bundeswehrverwaltung hat neben den Aufgaben des Personalwesens den gesetzlichen Auftrag, den unmittelbaren Sachbedarf der Streitkräfte zu decken. Dazu gehört unter anderem, sie mit der erforderlichen Ausrüstung und Technik auszustatten, für die Instandhaltung und den Neubau von Liegenschaften für die Bundeswehr zu sorgen sowie gesetzliche Schutzaufgaben wie Arbeits-, Umweltschutz und Brandschutz wahrzunehmen, zivile Unterstützung für die Auslandseinsätze zu leisten, Verpflegung bereitzustellen und sonstige Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben sind die jeweils gültigen Maßnahmenprogramme und Strategien Deutschlands zur Nachhaltigkeit, unter Berücksichtigung der geforderten Maßnahmen zur Umsetzung des Leitprinzips einer nachhaltigen Entwicklung, umzusetzen. Auch Aspekte des Klimaschutzes werden in den folgenden Jahren, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, zunehmend bei den Beschaffungsprozessen Berücksichtigung finden.

Dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) obliegt die ministerielle Steuerung der gesamten Bundeswehr und es gliedert sich in zehn Abteilungen.

Die Beschaffung von Rüstungsgütern fällt in den Aufgabenbereich der Abteilung Rüstung. Sie ist verantwortlich für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausrüstung der Streitkräfte mit dem für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Wehrmaterial. Die Abteilung Rüstung plant, steuert und kontrolliert nationale und internationale Rüstungsaktivitäten.

Verantwortlich für alle sonstigen Beschaffungen zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte ist die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen. Sie ist zuständig für Baumaßnahmen im Inland, Ausland und in den Einsatzgebieten, für die Einhaltung von umweltschutzrechtlichen Vorgaben und für allgemeine Dienstleistungsangelegenheiten.

1.1 Beschaffung Ausrüstung

1.1.1 Die Abteilung Rüstung (RÜ) des BMVg

Die Abteilung Rüstung nimmt die Planung, Steuerung und Kontrolle der nationalen und internationalen Rüstungsaktivitäten mit Blick auf die Aufgaben der Bundeswehr und das daraus abgeleitete Fähigkeitsprofil wahr. Sie trägt die Gesamtverantwortung für den Ausrüstungs- und Nutzungsprozess in der Bundeswehr.

Dies umfasst auch die Materialverantwortung für die Einsatzreife des gesamten Wehrmaterials, die bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Rüstung liegt.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Rüstung ist gleichzeitig die/der Nationale Ausrüstungs-/Rüstungsdirektorin/-direktor (National Armament Director – NAD) und damit für die konkretisierende Ausgestaltung der Rüstungspolitik im Rahmen der strategischen Leitlinien (Abteilung Politik) verantwortlich. Sie/er nimmt zudem die nationalen und rüstungswirtschaftlichen Interessen in internationalen Gremien wahr.

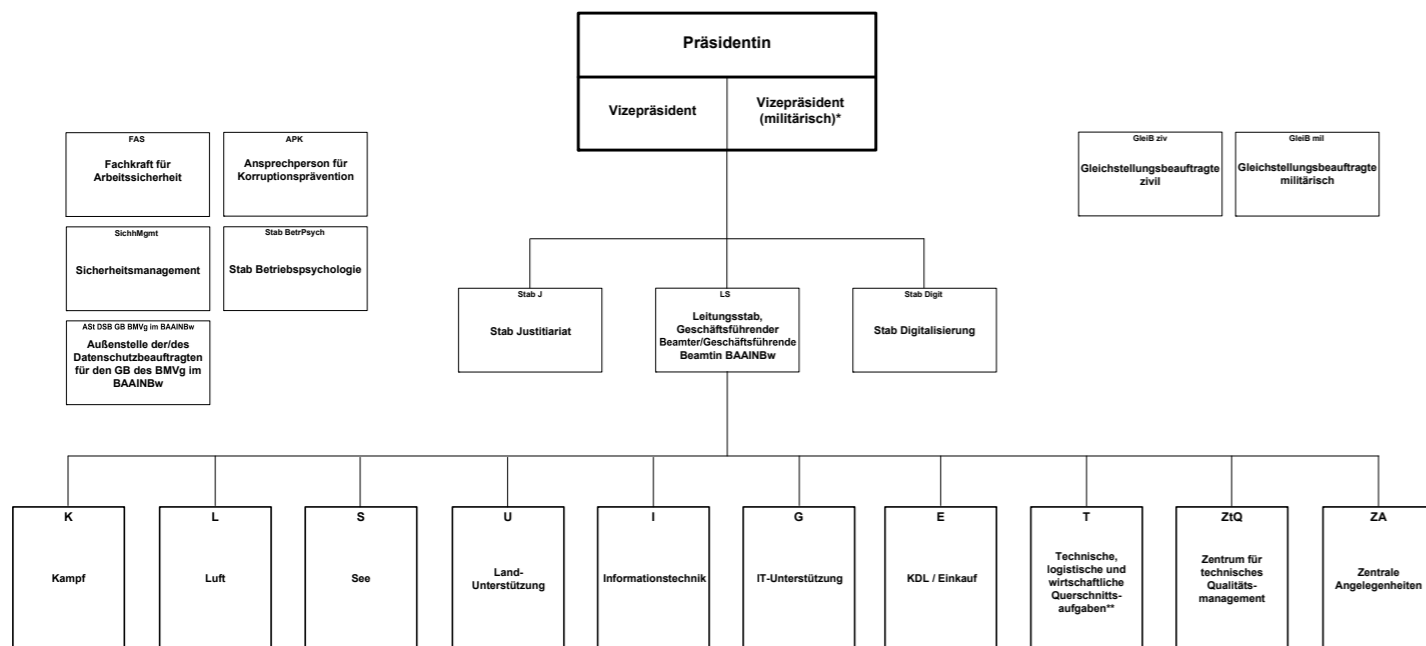
1.1.2 Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)

Das BAAINBw mit seinen Dienststellen ist der Abteilung Rüstung (RÜ) im BMVg unterstellt. Seine Aufgabe ist die bedarfsgerechte Ausstattung der Bundeswehr mit moderner Technik und modernem Gerät zu wirtschaftlichen Bedingungen. Es ist zentral zuständig für das Management aller Rüstungsvorhaben, einschließlich des Bereiches der Informationstechnik (IT).

Die Projektabteilungen des BAAINBw Kampf (K), Land- Unterstützung (U), Luft (L) und See (S) sind inhaltlich zuständig für:

- das Management komplexer Vorhaben
- Systemtechnik und Integration
- Forschung und Technologie
- Technisch/wirtschaftliche Aspekte des Nutzungsmanagements
- Beschaffung der für sie jeweils notwendigen Ausrüstungsgegenstände

Organigramm des Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)



KDL: Komplexe Dienstleistungen

* zugleich Beauftragter für Angelegenheiten des militärischen Personals (BeaAngelMilPers) und Beauftragter für Angelegenheiten der Reservisten, unmittelbar unterstützt durch RefLtr ZA3.2

** zugleich Beauftragte/-er für die Verwertung von Wehrmaterial im BAAINBw (BVW-BAAINBw)

Stand: November 2023



▲ Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Bundesbehördenhaus, Konrad-Adenauer-Ufer, 56068 Koblenz, Quelle: Bundeswehr/Daniela Thiermann

Für IT bezogenes Rüstungsmaterial und -projekte ist die Abteilung Informationstechnik (I) verantwortlich. Aufgaben im Rahmen der IT-Unterstützung nimmt im BAAINBw die Abteilung G wahr.

Die zentrale Funktion bei der Beschaffung von handelsüblichen und bundeswehrspezifischen Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern nimmt die Abteilung E ein, die auch für die Beschaffung komplexer Dienstleistungen zuständig ist.

Zum nachgeordneten Geschäftsbereich des BAAINBw gehören ferner sechs fachlich orientierte Wehrtechnische Dienststellen (WTD) und zwei Wehrwissenschaftliche Dienststellen (WIS und WIWeB). Diese sind im Wesentlichen zuständig für:

- fachtechnische Beratung und Unterstützung des Projektmanagements im Komponenten- und Gerätebereich
- die Durchführung von Studien und Forschungs- sowie Technologieaufgaben
- die Durchführung von experimentellen und analytischen Untersuchungen

Das Marinearsenal (MArs) vergibt vor allem Instandsetzungen für die Marine.

In der Nähe von Washington nimmt die Deutsche Verbindungsstelle des Rüstungsbereiches USA/Kanada (DtVStRü USA/CAN) für Wehrmaterial die Kontakte zu den transatlantischen Partnern wahr.

1.2 Beschaffung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1.2.1 Die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) des BMVg

Die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) übt die Fachaufsicht über den ihr nachgeordneten Bereich aus und trägt dabei die ministerielle Verantwortung für dessen Aufbau- und Ablauforganisation. Dort werden neben den infrastrukturellen Aufgaben, insbesondere des Bauens und des Betriebs von Liegenschaften, alle Serviceleistungen mit Liegenschaftsbezug für die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung ministeriell gesteuert.

In ihr werden die ministeriellen Aufgaben von Bedarfsträger und Bedarfsdecker im Bereich Infrastruktur, alle Verpflegungsprozesse und die gesetzlichen Schutzaufgaben konzentriert. Sie bringt die Infrastrukturgesamtplanung in Übereinstimmung mit den planerischen und haushalterischen Möglichkeiten.

1.2.2 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Das BAIUDBw gliedert sich in sechs Abteilungen und ein Stabselement und hat die Verantwortung für alle nichtministeriellen zentralen Aufgaben der Bereiche Finanzen, Controlling, Infrastruktur, Dienstleistungen und gesetzliche Schutzaufgaben (Umweltschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz und Gefahrgutwesen). Dem BAIUDBw unterstellt sind das **Verpflegungsamt der Bundeswehr** in Oldenburg und das **Zentrum Brandschutz der Bundeswehr** in Sonthofen sowie **42 Bundeswehr-Dienstleistungszentren** im gesamten Bundesgebiet.

Hinzu kommen die Bundeswehrverwaltungsstellen in USA/Kanada, Italien, Niederlande, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Polen und Litauen einschließlich ihrer Außenstellen. Ebenfalls im Ausland befinden sich die Einsatzwehrverwaltungsstellen, die die Bedarfsdeckung, Beratung und Unterstützung für die Truppe in allen Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten in den Einsatzkontingenten sicherstellen.

2. Die Beschaffungsorganisation

Die Bedarfsdeckung der Streitkräfte und der zivilen Verwaltung der Bundeswehr an Gütern und Dienstleistungen erfolgt in Arbeitsteilung durch

verschiedene Beschaffungsstellen. Je nach Art der benötigten Leistungen kommen dabei drei unterschiedliche Verfahren zur Bedarfsdeckung zur Anwendung.

Das Ausrüstungs- und Nutzungsmanagement unterscheidet dabei:

- die „Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzung“ (PBN)
- die Deckung „Betriebsbedingter Bedarfe“ der Bundeswehr (Einkauf der Bundeswehr (EinkaufBw))
- die Beschaffung und Nutzung „Komplexer Dienstleistungen“ (KDL)

Die Regelung PBN ist die Vorgabe zur projektbezogenen Bedarfsdeckung mit einsatzreifen Produkten und produktspezifischen Dienstleistungen sowie zu deren effektiver und möglichst effizienter Nutzung. Ziel ist es, der Bundeswehr die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderliche Ausstattung schnellstmöglich unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben einsatzreif zur Verfügung zu stellen. Der handlungsleitende Faktor ist die Zeit. Rüstungsprojekte unterscheiden sich dabei teilweise deutlich in ihrer Komplexität und den für die Umsetzung verfügbaren Ressourcen. Der Aufwand zur Projektdurchführung und die Projektkomplexität müssen in einem geeigneten Verhältnis zueinander stehen. Um diesen Rahmenbedingungen entsprechen zu können, sieht die Regelung PBN unterschiedliche Verfahren vor.

Der EinkaufBw deckt „Betriebsbedingte Bedarfe“ ab. Das umfasst die Beschaffung von handelsüblichen und bundeswehrspezifischen Sachgütern, Rechten und Dienstleistungen (Produkten) zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Bundeswehr im Einsatz, in Missionen, in Übungen und im Grundbetrieb im In- und Ausland zentral wie dezentral. Dies schließt Ersatzteilfolgebeschaffungen für Waffensysteme bzw. Geräte in der Nutzungsphase ebenso ein wie Bedarfe, die über internationale Beschaffungswege sowie über die ressortübergreifende Beschaffung gedeckt werden. Agenturbeschaffungen gehören nicht zum EinkaufBw.



schließlich Instandsetzungsleistungen für die Teilstreitkräfte sowie Studien-, Forschungs- und Entwicklungsaufträge vergeben.

2.1.1 Zuständigkeiten

Die Aufträge der zentralen Beschaffung werden insbesondere durch die folgenden Behörden vergeben:

BUNDESAMT FÜR AUSTRÜSTUNG, INFORMATIONSTECHNIK UND NUTZUNG DER BUNDESWEHR

BAAINBw
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz

[Homepage](#)



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

BAIUDBw
Fontainengraben 200
53123 Bonn

[Homepage](#)



Daneben bildet die Beschaffung und Nutzung „Komplexer Dienstleistungen“ (KDL) die dritte Säule im Ausrüstungs- und Nutzungsprozess. KDL sind Leistungen, die nicht vollumfänglich von der Bundeswehr selbst erbracht werden können oder sollen, wie sie beispielsweise derzeit durch die Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH) und die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM GmbH) erbracht werden.

2.1 Die zentrale Beschaffung

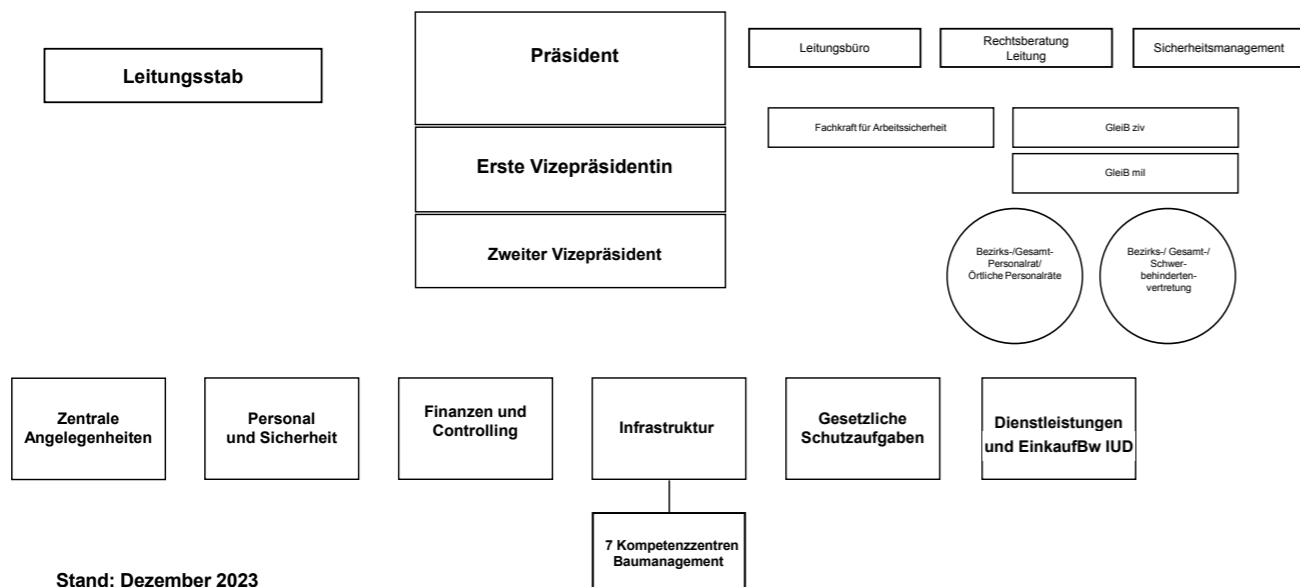
Zentrale Beschaffung bedeutet, dass der Bedarf an Leistungen bundeswehrquerschnittlich zusammengefasst ermittelt und beschafft wird.

Dabei ermöglichen die so zustande kommenden höheren Stückzahlen des zusammengefassten Bedarfs einen breiteren Wettbewerb und eine wirtschaftlichere Beschaffung.

Zentral werden bspw. der Erst- und Folgebedarf an Verteidigungs- und Versorgungsgütern ein-

Zusätzlich vergeben nachgeordnete Dienststellen der beiden Behörden auch Aufträge der zentralen Beschaffung.

Organigramm des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



Stand: Dezember 2023

So ist das dem BAIUDBw unterstellte Verpflegungsamt der Bundeswehr in Oldenburg zuständig für die zentrale Beschaffung, Lagerung und Zuführung von lagerfähigen Lebensmitteln und die Versorgung von im Ausland eingesetzten deutschen Truppenteilen mit frischen und haltbaren Lebensmitteln.

In Einzelfällen vergibt auch das Bundesministerium der Verteidigung Aufträge der zentralen Beschaffung.

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG

BMVg
 Fontainengraben 150 Stauffenbergstraße 18
 53123 Bonn 10785 Berlin

Internet:
<https://www.bmvg.de>



Zudem wird nicht mehr jede Beschaffung der Bundeswehr durch die Bundeswehr selbst als Vergabestelle durchgeführt.

Zur Erhöhung der Effizienz und der Einsatzfähigkeit soll die Bundeswehr nur noch die Leistungen selbst erbringen, die zu ihren Kernaufgaben gehören oder die sie wirtschaftlicher erbringen kann als zivile Anbieter.

Deswegen ist die Bundeswehr Partner Öffentlich-Privater-Partnerschaften und hat Teile ihrer Aufgaben in eigenständige Gesellschaften mit Bundesbeteiligung sowie in Gesellschaften, die zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, ausgegliedert.

So werden Beschaffungen bestimmter Ausrüstungsgegenstände durch die bei den Gesellschaften eingerichteten Vergabestellen durchgeführt:

◀ Fontainengraben 150, 53123 Bonn
 Quelle: Bundeswehr



▼ Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
 Quelle: Bundeswehr



bwbeleidung

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM GmbH) ist verantwortlich für die Beschaffung, Distribution, Reinigung und Instandhaltung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeitenden. Die Gesellschaftsanteile der BwBM werden zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten.

Internet: <https://www.bwbm.de>



Die Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH) führt Beschaffungen durch, die zur Erhaltung der Verfügbarkeit der von ihr betreuten landbasierten Waffensysteme der Bundeswehr erforderlich sind und vergibt dazu Aufträge bspw. über die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsleistungen. Die Gesellschaftsanteile der HIL GmbH werden zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten.

Internet: <https://www.hilgmbh.de>



Die BWI GmbH ist für sämtliche Beschaffungen zuständig, die im Rahmen der Modernisierung und des Betriebs der gesamten nichtmilitärischen Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr in allen rund 1.200 Bundeswehr-Liegschaften im Inland anfallen. Die Gesellschaftsanteile der BWI GmbH werden zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten.

Internet: <https://www.bwi.de>



Die BwFuhrparkService GmbH ist für sämtliche Beschaffungen zuständig, die im Bereich des Fuhrparkmanagements der von ihr betreuten handelsüblichen Fahrzeuge mit und ohne militärische Ausstattung sowie der Sonderfahrzeuge entstehen. Die Gesellschaftsanteile werden von der Bundesrepublik Deutschland (75,1 %) und der Deutschen Bahn (24,9 %) gehalten.

Internet: <https://www.bwfuhrpark.de>

bwconsulting

Die BwConsulting ist ein Unternehmen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Die BwConsulting berät das Bundesministerium der Verteidigung, die Streitkräfte und die Verwaltung in wirtschaftlichen sowie methodischen Fragen. Die Beratungsleistungen fokussieren sich auf die Bereiche Strategie und Steuerung, Prozesse und Organisation sowie Projektmanagementberatung.

Internet: <https://www.bwconsulting.de>



Die Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) arbeitet im Auftrag des Bundes. Alleinigere Gesellschafter ist das BMVg. Primäre Aufgabe der GEKA ist die sichere und nachhaltige Entsorgung chemischer Kampfstoffe sowie der durch Rüstungsaltslasten kontaminierten Böden.

Internet: <https://www.geka-munster.de>

Zu den Aufgaben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) gehören die Durchführung des Betriebs der NATO-Pipeline-Systeme in Deutschland

- CEPS (Central Europe Pipeline System, erstreckt sich über Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten)
- NEPS (North European Pipeline System, erstreckt sich über Deutschland und Dänemark)

sowie der Transport und die Lagerung von Flug- und Bodenkraftstoffen für die NATO-Streitkräfte und für zivile Kundinnen und Kunden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach Abdeckung des militärischen Bedarfs. Damit leistet die FBG einen Beitrag zur Versorgungssicherheit der NATO-Streitkräfte mit Flug- und Bodenkraftstoffen in Frieden, Krise und Krieg.

Internet: <https://www.fbg.de>

Die Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH („Cyberagentur“) identifiziert Schlüsseltechnologien sowie Innovationspotentiale auf dem Gebiet der Cybersicherheit und vergibt konkrete Aufträge für die Entwicklung innovativer Lösungsmöglichkeiten, um die innere und äußere Sicherheit zu ermöglichen und zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin.

Internet: <https://www.cyberagentur.de/>



Die Vergabestellen der Gesellschaften veröffentlichen ihre Ausschreibungen, zusätzlich zu den unter Abschnitt II, Ziffer 3 beschriebenen Medien, auch auf ihren Internetseiten.

2.2 Die dezentrale Beschaffung

Dezentrale Beschaffung bedeutet, dass mehrere Stellen den Bedarf an Material oder sonstigen Leistungen jeweils eines regionalen Teilbereichs der Bundeswehr decken. Dezentral beschafft werden Produkte und Leistungen, für die eine zentrale Beschaffung von der Natur der Sache her nicht zweckmäßig ist oder die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht dafür eignen.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Beschaffung handelsüblicher Versorgungsgüter des täglichen Bedarfs für die Truppe oder Standortbedingung für die Bundeswehrverwaltung.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Unterhaltung von Unterkünften und Liegenschaften (wie Kleiseisenwaren, Spezialöle, Düngemittel)
- Beschaffung von Geländebetreuungsgerät, Liegenschaftsbetriebs- und Küchengerät (wie landwirtschaftliches Gerät, Matratzen, Bettzeug, Flaggen, Kaffeemaschinen, Multischneider)
- Beschaffung von Ersatzteilen für handelsübliches Gerät
- Beschaffung von Bewachungs- und Reinigungsleistungen.

2.2.1 Zuständigkeiten für die dezentrale Beschaffung

Beschaffungen im dezentralen Bereich werden überwiegend durch die dem BAIUDBw nachgeordneten Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) als Ortsbehörden der Bundeswehrverwaltung durchgeführt.

Diese sind für die unmittelbare Betreuung und Versorgung der Streitkräfte und der Dienststellen der Wehrverwaltung in personeller und materieller Hinsicht zuständig.

Eine Übersicht der Bundeswehr-Dienstleistungszentren ist [hier](#) einzusehen.



Die **Einsatzwehrverwaltungsstellen** und die **Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland** führen zur Deckung ihres Bedarfs die Beschaffungen zum Teil selbst durch.

Eine Übersicht der Bundeswehrverwaltungsstellen ist [hier](#) einzusehen.



Die dem BAANBw nachgeordneten Dienststellen und Institute beauftragen bspw. Forschungs- und Studienaufträge im Rahmen ihrer technischen Zuständigkeit sowie Beschaffungs- und Instandsetzungsaufträge zur Deckung des Eigenbedarfs an Grundausstattung, Verbrauchsgütern und Erprobungsträgern/-hilfsmitteln.



Quelle: Bundeswehr/Holzbrecher



Wehrtechnische Dienststelle für landgebundene Fahrzeugsysteme, Pionier- und Truppentechnik (WTD 41) Trier



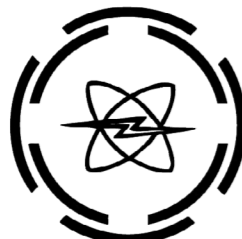
Wehrtechnische Dienststelle für Schutz- und Sonderteknik (WTD 52) Oberjettenberg



Wehrtechnische Dienststelle für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr (WTD 61) Manching



Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung (WTD 71) Eckernförde



Wehrtechnische Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik (WTD 81) Greding



Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) Meppen



Wehrwissenschaftliches Institut für Schutztechnologien - ABC-Schutz (WIS) Munster



Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWeB) Erding



Marinearsenal (MArs) Wilhelmshaven, Kiel und Rostock



Deutsche Verbindungsstelle des Rüstungsbereiches USA/Kanada (DtVStRü USA/CAN) Reston, VA USA

Die jeweilige Homepage sowie die Organigramme der Dienststellen sind [hier](#) einzusehen.



Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einsatzbereitschaft und der Wirtschaftlichkeit gibt es auch Fallkonstellationen, in denen die Streitkräfte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in der Lage und ermächtigt sind, Beschaffungen selbst durchzuführen.

ABSCHNITT II Die Beschaffungsverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Bundeswehr als öffentlicher Auftraggeber unter anderem an die Regeln des Haushalts- und Vergaberechts gebunden. Mit anderen Worten, sie muss Beschaffungen grundsätzlich im Wettbewerb vornehmen und darf Aufträge nur in seltenen Ausnahmefällen direkt an Unternehmen vergeben.

Im unteren Schema sind die zum Zeitpunkt des Erscheinens der Broschüre bestehenden und für die Bundeswehr als Auftraggeber maßgeblichen Komponenten des deutschen Vergaberechts für den Bereich Lieferungen und Dienstleistungen abgebildet.

Das heißt, einen Auftrag erhalten Unternehmen nur dann, wenn sie sich an der Ausschreibung beteiligen. Wie solche Ausschreibungen funktionieren, ist in diesem Abschnitt erläutert. Wo die jeweiligen aktuellen Ausschreibungen aufgefunden werden können, wird unter Ziffer 3 beschrieben.

Das Vergaberecht gibt dem Auftraggeber Bundeswehr zwei wesentliche Ziele vor:

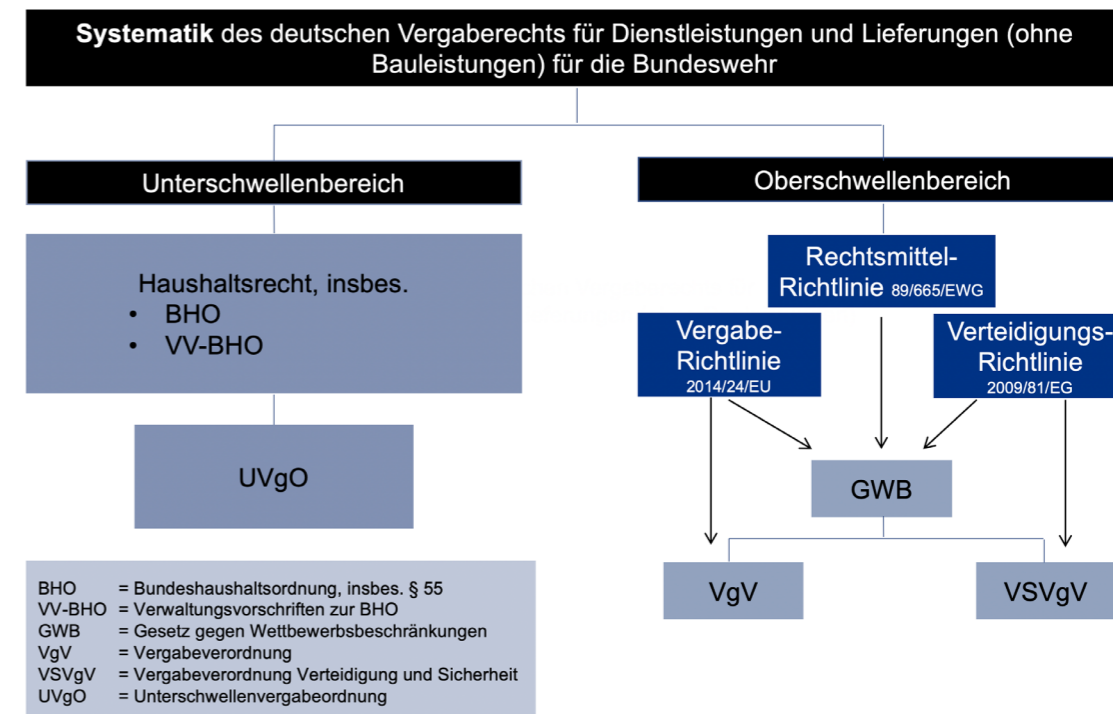
Die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen und das Wettbewerbsgebot umzusetzen.

Grundsätzlich findet dabei für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen die Vergabeverordnung (VgV) bzw. im Unterschwellenbereich (siehe Ziffer 2) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Anwendung. In Ausnahmefällen sind derartige Leistungen unter Anwendung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zu beschaffen.

Die VSVgV gilt für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen, sobald der aktuell geltende Schwellenwert (siehe Ziffer 2) erreicht ist.

1. Das Vergaberecht

Das Vergaberecht ist das Recht, das ein öffentlicher Auftraggeber, wie die Bundeswehr, bei der Vergabe von Aufträgen immer beachten muss. Das deutsche Vergaberecht setzt sich vornehmlich aus Elementen des Haushaltsrechts und der europäischen Richtlinien zusammen, die in verschiedene deutsche Gesetze und Verordnungen umgesetzt wurden.



2. Die Schwellenwerte

Nach welchen Regelungen ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, richtet sich nach den sogenannten Schwellenwerten.

Schwellenwerte sind die Grenzen, die zwischen der Anwendung des nationalen (Unterschwellenbereich) und des europäischen (Oberschwellenbereich) Vergaberechtsregimes liegen. Maßgebliche Bezugsgröße ist der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer einschließlich aller Optionen.

Die Schwellenwerte werden alle 2 Jahre durch eine Verordnung der EU Kommission festgelegt. Die derzeit und noch bis zum 31.12.2025 geltenden Schwellenwerte sind folgende:

Anwendungsbereich der VSVgV
443.000 EUR

Anwendungsbereich der VgV
221.000 EUR

Für obere und oberste Bundesbehörden mit Ausnahmen
143.000 EUR*

* Bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dieser Schwellenwert nur für Aufträge über Waren, die in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind.

Nur für die Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert diese Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, muss eine europaweite Bekanntmachung erfolgen und es findet das so genannte Kartell-vergaberecht europäischen Ursprungs Anwendung. Das heißt aber nicht, dass in nationalen Ausschreibungen nur deutsche bzw. in Deutschland ansässige Unternehmen Angebote abgeben können. Der Terminus „national“ bezieht sich nur auf die Art und Weise der Veröffentlichung der Bekanntmachung und die Anwendung des im Haushaltsrecht begründeten Vergaberechtsregimes.

3. Die Bekanntmachung

Grundsätzlich veröffentlicht die Bundeswehr ihren aktuellen Bedarf an Produkten und Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert den jeweils anwendbaren Schwellenwert erreicht oder überschreitet, im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter:

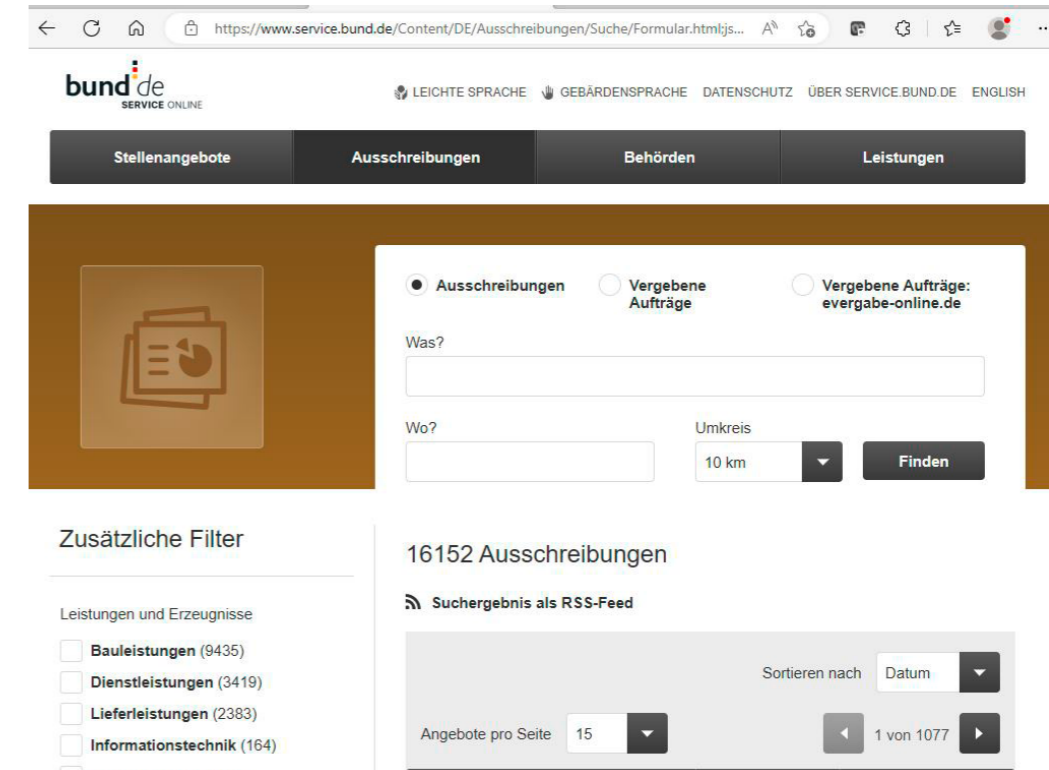
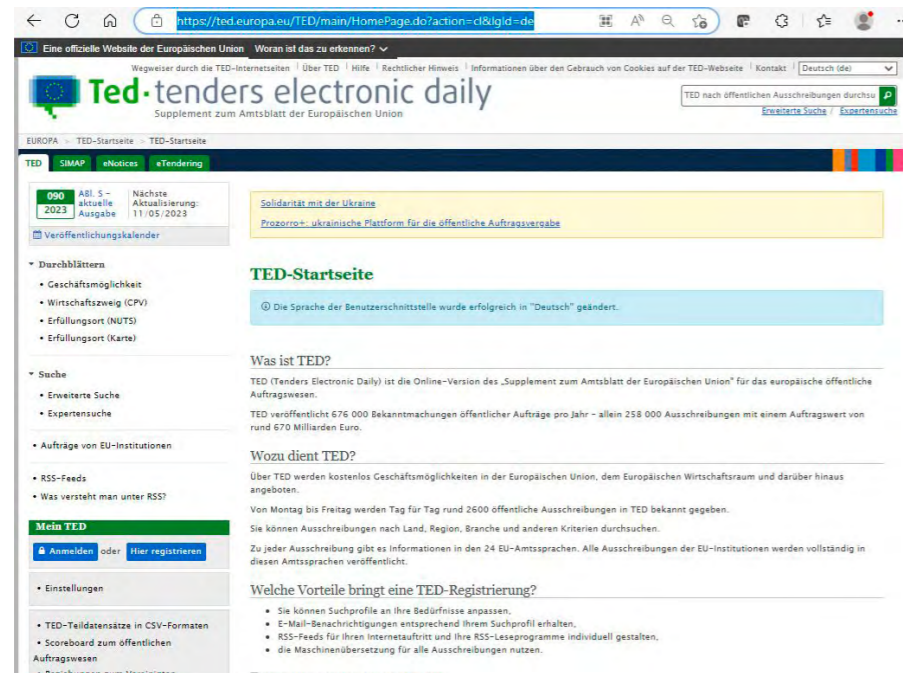
<https://ted.europa.eu>

Regelmäßig werden diese Aufträge, sowie Aufträge, die den jeweils anwendbaren Schwellenwert unterschreiten, auch auf dem zentralen Internetportal der Bundesverwaltung veröffentlicht:

<https://www.service.bund.de>
> **Ausschreibungen**

Eine Gesamtübersicht der elektronischen Auftragsbekanntmachungen ist auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes zu finden:

<https://www.evergabe-online.de>



Dort erfahren Unternehmen, die an einer Beauftragung durch die Bundeswehr interessiert sind, ob es aktuell eine Ausschreibung gibt, auf die sie ein Angebot abgeben können.

„Bieterlisten“, mit dem Ziel einer automatischen Benachrichtigung über Veröffentlichungen auf den Internetportalen, werden bei der Bundeswehr nicht geführt. Unternehmen können auf den genannten Internetportalen individuelle Einstellungen vornehmen, um automatische Benachrichtigungen zu erhalten. „Initiativangebote“ von Unternehmen, die außerhalb der veröffentlichten Ausschreibungen an die Bundeswehr gerichtet werden, können nicht bezuschlagt werden.

4. Besonderheit

Der Direktauftrag: Die vereinfachte Auftragsvergabe

Die Wertgrenze für Beschaffungen, welche ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens getätigt werden dürfen, beträgt 1.000 EUR* ohne Umsatzsteuer.

* Abweichend von § 14 UVgO gilt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31.12.2024 die Bekanntmachung BMWK I B 3 - 20601-000#013 vom 6. Dezember 2023 (Verlängerung), wonach befristet bis zum 31.12.2024 unabhängig von einem Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Leistungen bis 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, aber ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, im Wege von Direktaufträgen beschafft werden können.

5. Die Verfahrensarten der Vergaben

Der Auftraggeber hat keine gänzlich freie Wahl bei der Auswahl der Verfahrensart, mit der er seine Beschaffung durchführt. Welche Verfahrensart anwendbar ist, entscheidet sich danach, ob der geschätzte Auftragswert oberhalb oder unterhalb des anwendbaren Schwellenwertes liegt und welche Vergabeverordnung (UVgO, VgV oder VSVgV) Anwendung findet.

5.1 Die Verfahrensarten der Vergaben im Unterschwellenbereich

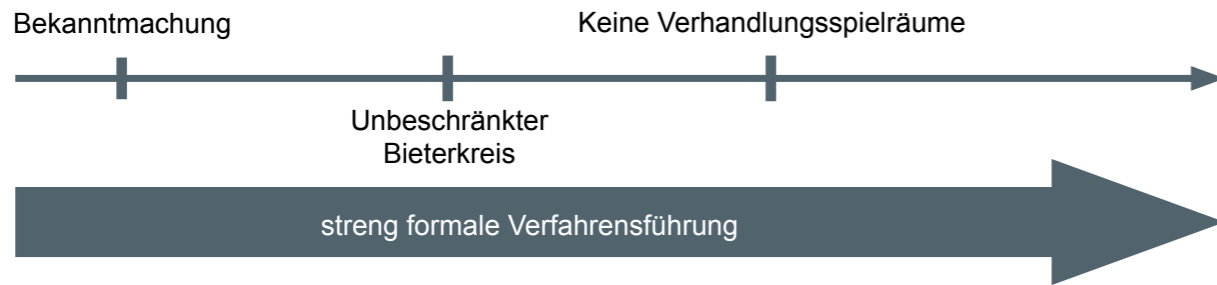
Im Unterschwellenbereich gelten die Vorschriften der UVgO. Nach dieser ist die grundsätzlich durchzuführende Verfahrensart die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Zusätzlich stehen dem Auftraggeber – soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – die Verfahrensarten der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zur Verfügung.

5.1.1 Öffentliche Ausschreibung

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Ausschreibung, an der sich eine unbegrenzte Zahl von Unternehmen beteiligen kann.

gesetzten Frist ein Angebot abgeben, das anhand der vorab bekannt gegebenen Eignungs- und Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber ausgewertet wird. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Die an dem Auftrag interessierten Unternehmen müssen in der in der Bekanntmachung

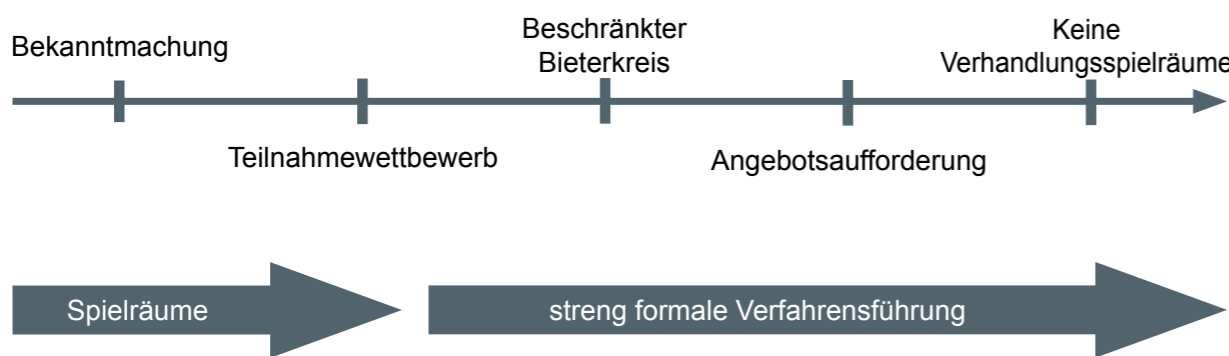


5.1.2 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb

5.1.2.1 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bei der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wird nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung zunächst im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs die Eignung der Unternehmen geprüft. Nur diejenigen Unternehmen, die anschlie-

ßend dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



5.1.2.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Voraussetzung für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist entweder, dass eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teil-

nahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Es sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

5.1.3 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsvergaben sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb in der Regel an mehrere, grundsätzlich mindestens drei, Unternehmen wendet, um mit diesen Unternehmen zu verhandeln.

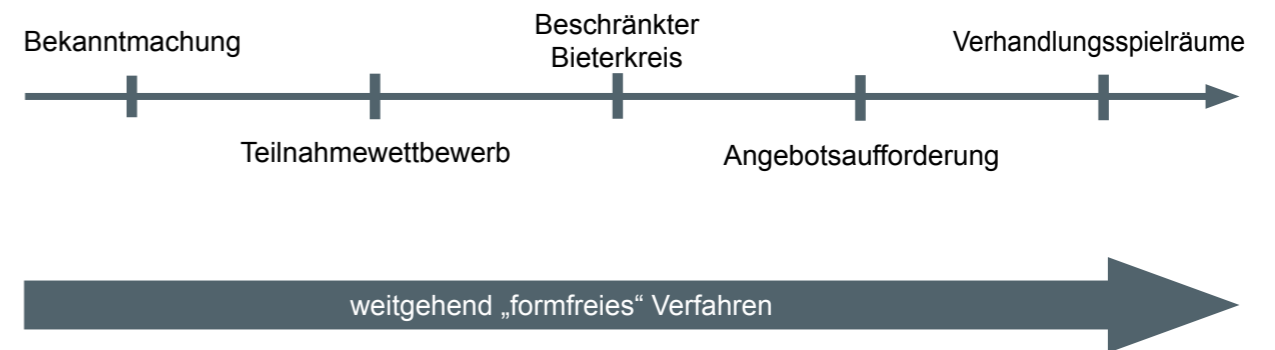
einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann. Der wesentliche Unterschied zur Öffentlichen Ausschreibung und zur Beschränkten Ausschreibung liegt in der Möglichkeit zur Verhandlung, welche für den Auftraggeber nicht verpflichtend ist. Der Auftraggeber kann bei entsprechender Ankündigung auf die Durchführung von Verhandlungen verzichten.

Eine Verhandlungsvergabe kann nur durchgeführt werden, wenn diese nach der UVgO gestattet ist, z. B. wenn die Leistung nur von

5.1.3.1 Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb wird nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung und Durchführung des Teilnahmewettbewerbs nur eine beschränkte Zahl von

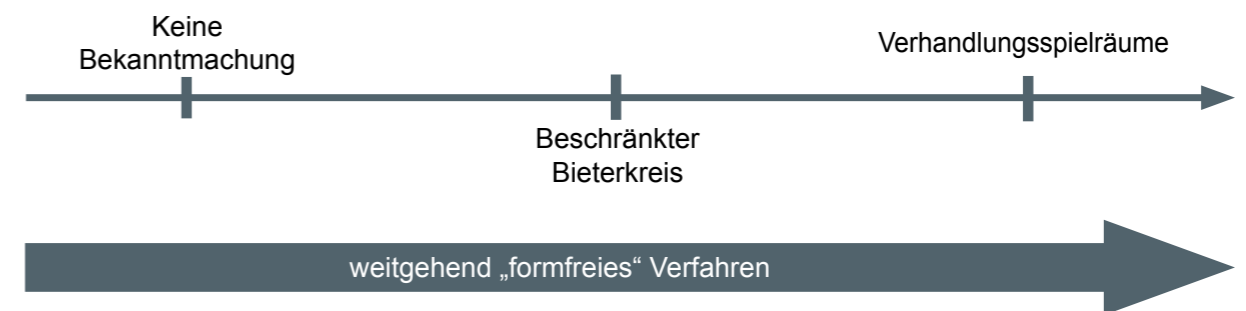
Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert. Nach Verhandlung über die Angebote wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



5.1.3.2 Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur

Teilnahme an Verhandlungen auf. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



5.2 Die Verfahrensarten der Vergaben im Oberschwellenbereich

Im Oberschwellenbereich gelten die Vorschriften der VgV bzw. der VSVgV. Im Anwendungsbereich der VgV kann der öffentliche Auftraggeber zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb umfasst, frei wählen.

Zusätzlich stehen dem Auftraggeber – soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – die Verfahrensarten des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, des wettbe-

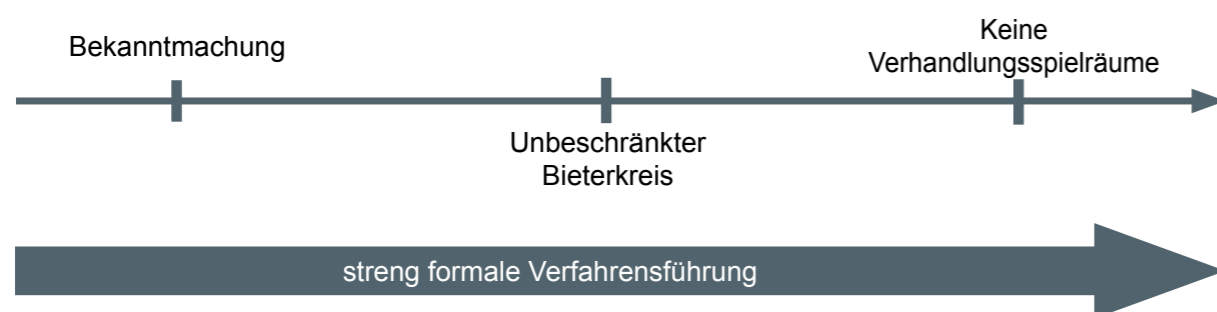
werblichen Dialogs und der Innovationspartnerschaft zur Verfügung.

Im Anwendungsbereich der VSVgV sind die grundsätzlich zulässigen Verfahrensarten das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und das nicht offene Verfahren. Ferner kann der Auftraggeber – soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder einen wettbewerblichen Dialog durchführen.

5.2.1 Das offene Verfahren

Bei einem offenen Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Ausschreibung, an der sich eine unbegrenzte Zahl von Unternehmen beteiligen kann. Die an dem Auftrag interessierten Unternehmen müssen innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ein Angebot abgeben, das anhand der vorab bekannt gegebenen Eignungs- und

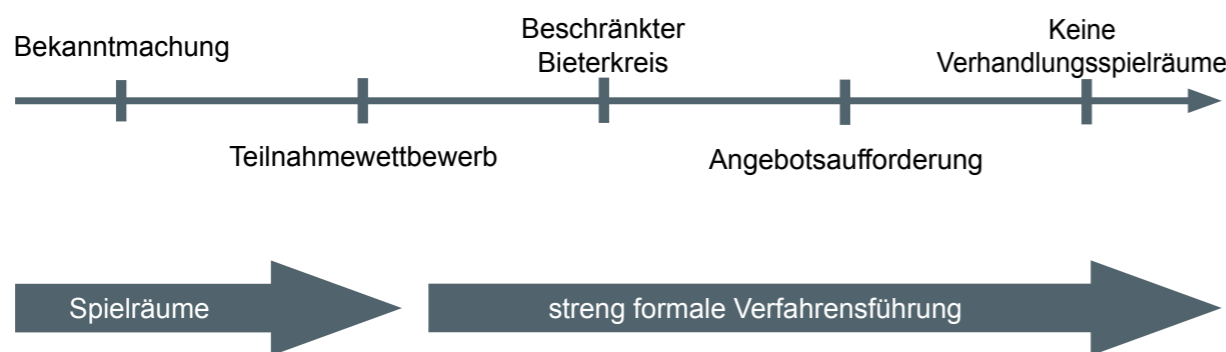
Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber ausgewertet wird. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Dabei werden insbesondere nur Angebote berücksichtigt, bei denen keine Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen – beispielsweise den Anforderungen an die Leistung in Leistungsbeschreibung und/oder Vertrag – vorgenommen wurden.



5.2.2 Das nicht offene Verfahren

Im nicht offenen Verfahren wird nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung und Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs nur eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert. Aus den Angeboten, die den formalen und inhalt-

lichen Anforderungen entsprechen, wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Dabei werden insbesondere nur Angebote berücksichtigt, bei denen keine Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden.

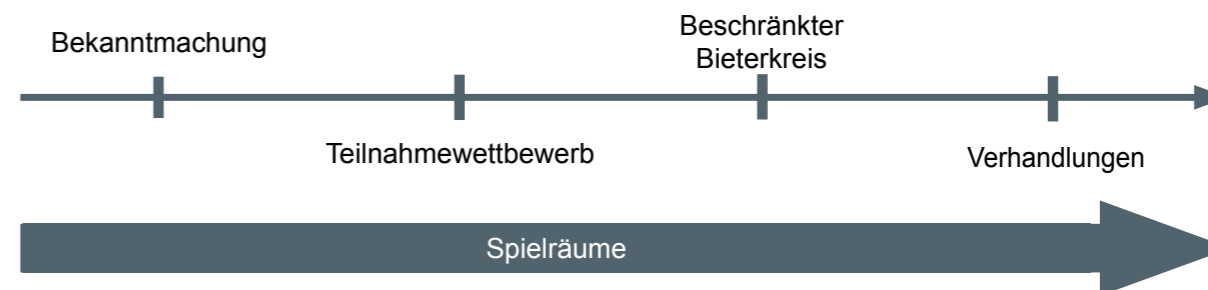


5.2.3. Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb

5.2.3.1 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert. Auf Grundlage der eingereichten Teilnahmeanträge werden durch den Auftraggeber die geeigneten Unternehmen ermittelt, die anschließend zur

Angebotsabgabe aufgefordert werden. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist im Anwendungsbereich der VSVgV eines der Standardverfahren. Im Anwendungsbereich der VgV müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Verfahrensart wählen zu können.



5.2.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem sich der Auftraggeber ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Sowohl im Anwendungsbereich der VgV

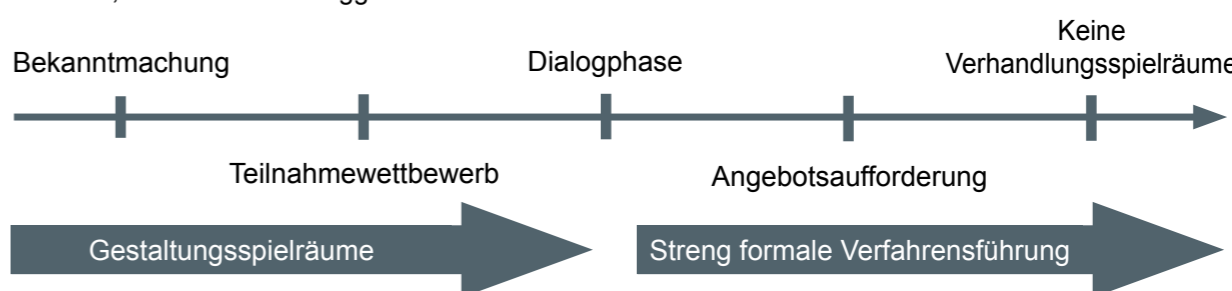
als auch im Anwendungsbereich der VSVgV müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Verfahrensart wählen zu können, z. B. wenn eine Lieferleistung beschafft werden soll, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt wurde.



5.2.4 Der wettbewerbliche Dialog

Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge. Nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs eröffnet der Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Wenn diese Lösung feststeht, fordert der Auftraggeber die Unterneh-

men auf, auf dieser Grundlage ihr endgültiges Angebot abzugeben. Sowohl im Anwendungsbereich der VgV als auch im Anwendungsbereich der VSVgV müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Verfahrensart wählen zu können, z. B. dass der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.



5.2.5 Die Innovationspartnerschaft

Der öffentliche Auftraggeber kann im Anwendungsbereich der VgV (nicht der VSVgV) das Verfahren der Innovationspartnerschaft in Anspruch nehmen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Leistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Produkte. Der öffentliche Auftraggeber fordert im Rahmen einer Bekanntmachung öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Der Auftraggeber fordert hiernach die geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe auf und verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Forschungs- und Innovationsprojekte in mehreren Phasen mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in zwei aufeinanderfolgenden Phasen strukturiert:

1. einer Forschungs- und Entwicklungsphase, die die Herstellung von Prototypen oder die Entwicklung der Dienstleistung umfasst,
- und
2. einer Leistungsphase, in der die aus der Partnerschaft hervorgegangene Leistung erbracht wird.



6. Elektronische Vergabe in der Bundeswehr

Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein umfassend überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt, das sich im Zuge der fristgerechten Umsetzung in das deutsche Vergaberecht seit dem 18. April 2016 auch auf die Vergaben des öffentlichen Auftraggebers Bundeswehr auswirkt. Unmittelbar betroffen sind hiervon Vergaben oberhalb der Schwellenwerte. Neben strukturellen Änderungen ist nunmehr die elektronische Vergabe für Vergaben nach der VgV grundsätzlich vorgeschrieben. Die Regelungen der VgV zur Kommunikation mit Unternehmen sehen vor, dass diese grundsätzlich vollumfänglich elektronisch erfolgt. Hierzu zählen neben einer elektronischen Auftragsbekanntmachung auch die unmittelbare Bereitstellung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe von elektronischen Angeboten. Zur Umsetzung dieser vergaberechtlichen Vorgaben steht die e-Vergabe-Plattform des Bundes (www.evergabe-online.de) zur Verfügung.

7. Das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat zu einer grundlegenden Veränderung der Sicherheitslage für Deutschland, Europa und das NATO-Bündnis geführt. Die dadurch bewirkte Zeitenwende hat nochmals die Bedeutung der Landes- und Bündnisverteidigung für Deutschland verdeutlicht. Eine wirksame Landes- und Bündnisverteidigung setzt angesichts der geänderten sicherheitspolitischen Lage eine schnelle und effektive Erhöhung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr voraus. Zur Bewältigung der damit verbundenen Aufgabe, schnellstmöglich die benötigte Ausrüstung für die Truppe zu beschaffen, wurde am 7. Juli 2022 das Sondervermögen Bundeswehr in einem Umfang von 100 Mrd. Euro durch das Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung eingerichtet.

Begleitend zur Einrichtung des Sondervermögens Bundeswehr wurde das Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die

Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG) geschaffen. Dieses ist am 19. Juli 2022 in Kraft getreten und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Das BwBBG tritt in seinem Anwendungsbereich neben die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der VSVgV und sieht eine Reihe von Beschleunigungsinstrumenten für die Beschaffung militärischer Güter und Dienstleistungen vor. Diese kommen in den verschiedenen Phasen eines Vergabeverfahrens zum Tragen und betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Teil- oder Fachlose können zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen (§ 3 Abs. 1 - 3 BwBBG)
- Beschleunigungseffekte werden durch verbesserte Regelungen zu Rüstungsk Kooperationen auf europäischer Ebene erzielt (§ 4 BwBBG)
- Gerichtliche Verfahren werden beschleunigt (§ 5 und § 6 BwBBG)
- Unternehmen aus Staaten, die nicht die Sicherheitsinteressen Deutschlands teilen, können von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 2 BwBBG)

Die vergaberechtlichen Erleichterungen gelten nicht nur für die Beschaffungen selbst, sondern auch für Bau- und Instandhaltungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Rüstungsprojekt stehen.

Das BwBBG ermöglicht es dem Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich als Auftraggeber für einen beschränkten Zeitraum, der für eine zeitnahe und zügige Erhöhung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte erforderlich ist, vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden.

Neben den schnelleren Verfahren werden europäische Rüstungsk Kooperationen vereinfacht und deutsche Sicherheitsinteressen bei Vergabeverfahren noch stärker berücksichtigt.

ABSCHNITT III

Die Aufträge

1. Vertragsgestaltung

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt (§ 1 VOL/B). Die gegenseitigen Leistungen werden bei einem Auftraggeber der öffentlichen Hand nicht einseitig, d. h. als öffentlich-rechtliche Pflichten begründet, sondern sind privatrechtlicher Natur. Die Vertragsgestaltung des öffentlichen Auftraggebers Bundeswehr unterliegt daher dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und den üblichen zivilrechtlichen Instrumenten. In der Regel werden vorformulierte, standardisierte Vertragsbedingungen fallbezogen in die Verträge aufgenommen. Bei komplexen Großprojekten über einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25 Mio. Euro brutto erfolgt dagegen eine Individualvertragsgestaltung, um die jeweiligen Besonderheiten des Projektes entsprechend vertraglich zu berücksichtigen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge spielen vor dem Hintergrund des Auftrags der Bundeswehr Aspekte wie Vorsorge, Versorgungssicherheit, Resilienz und Robustheit sowie Zuverlässigkeit des Auftragnehmers bei der Leistungserbringung eine besondere Rolle.

1.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Beschaffungsbehörden sind gehalten, für den Vertragsabschluss den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bundeshaushaltsordnung zu beachten und entsprechend dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren (§ 55 Abs. 2 BHO).

Folglich gibt es in der Regel eine Reihe von vorformulierten, standardisierten Vertragsbedingungen, die fallbezogen in die Verträge aufgenommen werden und die Bestandteil der Vergabeunterlagen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bietern/Auftragnehmern werden nicht akzeptiert.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bundeswehr gliedern sich wie folgt:

Allgemeine Vertragsbedingungen:

- VOL/B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Verteidigungsbereichs:

- ZVB/ BMVg „Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung Teil B“.

Ergänzende Vertragsbedingungen für Nicht-IT-Leistungen:

- ABBV „Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung“
- ABEI „Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen“
- ABFI „Allgemeine Bedingungen für Forschungsverträge mit Industriefirmen“

Die Vertragsbedingungen des BAAINBw sind [hier](#) einzusehen.



1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen für IT-Leistungen

Seit 1972 wurden die verschiedenen Typen von „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen (BVB)“ als Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand bei der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten eingeführt. Von diesen werden heute noch folgende verwandt:

- BVB - Miete
- BVB - Planung

Später wurden neue, die BVB ablösende Typen von Vertragsbedingungen, die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, EVB-IT“, entwickelt:

Basisverträge

- EVB-IT Cloud
- EVB-IT Dienstleistung
- EVB-IT Instandhaltung
- EVB-IT Kauf
- EVB-IT Pflege S
- EVB-IT Überlassung Typ A
- EVB-IT Überlassung Typ B

Systemverträge

- EVB-IT Erstellung
- EVB-IT Service
- EVB-IT System
- EVB-IT Systemlieferung

Die Vertragsbedingungen sind unter [hier](#) einzusehen.



1.3 Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Auftragnehmern, welche die Bedingungen für Einzelaufträge festlegen, die im Laufe eines vorbestimmten Zeitraums beauftragt werden sollen. Grundsätzlich gelten für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge. Die Beschaffung von Gütern durch Rahmenvereinbarungen dient der Verwaltungsvereinfachung.

Rahmenvereinbarungen werden regelmäßig für wiederkehrende Beschaffungen, bspw. die Belieferung mit Verbrauchsmaterialien oder Versorgungsgütern wie Betriebsstoffe, Medikamente, oder Dienstleistungen wie Wartungen oder Instandsetzungen, abgeschlossen.

2. Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungskonzept der öffentlichen Vertragsvergabe in Deutschland sieht ein Recht des öffentlichen Auftraggebers für amtliche Qualitätssicherung beim Auftragnehmer vor. Das Wahrnehmen dieses Rechts wird in Deutschland als Güteprüfung bezeichnet und ggf. gesondert vertraglich vereinbart.

Eine Beauftragung zur Güteprüfung ist erforderlich, wenn die Qualität eines Produktes oder einer Dienstleistung nach Eingang nicht zufriedenstellend überprüft werden kann und eine amtliche Qualitätssicherung an der Quelle als unverzichtbar angesehen wird. Auf diese Weise sollen Risiken, die in Bezug auf das Produkt/die Dienstleistung

oder den Auftragnehmer festgestellt wurden, vermindert oder beseitigt werden.

Die Qualitätssicherung (QS) von Wehrmaterial umfasst im Geschäftsverkehr mit Auftragnehmern die nachstehenden wesentlichen Prozesse:

- die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit von Auftragnehmern
- die vertragliche Vereinbarung von Qualitätssicherungsanforderungen
- auf Grundlage der NATO-QS-Standards "Allied Quality Assurance Publications" (AQAP)
- ggf. ergänzt durch QS-Anforderungen auf gesetzlicher Grundlage
- die vertragliche Vereinbarung des Rechts auf Güteprüfung durch den öffentlichen Auftraggeber
- wobei Güteprüfung gem. § 12 VOL/B die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen bedeutet
- die Durchführung der Güteprüfung
- Qualitätsprüfung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben

3. Förderung

3.1 Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen

Die Beteiligung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist stets ein besonderes Anliegen der Bundeswehr gewesen. Eine breite Mittelstandsbeteiligung fördert den Wettbewerb und bringt verstärkt innovative Produkte zur Geltung. Die Bundeswehr vergibt die Mehrzahl ihrer Aufträge an KMU. Bei Lieferungen von Verbrauchsgütern, Instandsetzungen und sonstigen Dienstleistungen sind in hohem Umfang KMU direkt beteiligt. Im Rahmen der Mittelstandsförderung werden bei der Vergabe von Aufträgen mögliche Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber großen Unternehmen bspw. durch die Aufteilung der Leistungen in Lose oder bei komplexen Großaufträgen durch das Anhalten zur Vergabe von Unteraufträgen ausgeglichen.

3.2 Förderung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten

Auf Grund des § 224 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten.

Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.05.2001 (BMWi I B 3 -26 23 55 vom 10. Mai 2001, BAnz Nr. 109 vom 16.06.2001 Seite 11 773) erlassen. Danach ist bei nationalen Vergabeverfahren nach der VgV Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 von Hundert übersteigt.

ABSCHNITT IV Zusammenfassender Überblick

1. Wie erfahre ich, welche Aufträge ausgeschrieben sind?

Durch Lesen der einschlägigen Veröffentlichungsplattformen, wie:

<https://ted.europa.eu>

<https://www.service.bund.de>

und

<https://www.evergabe-online.de>

- siehe Seite 18 -

2. Wie komme ich an einen Auftrag?

Wenn der Auftrag ausgeschrieben ist:

Durch Teilnahme an dem jeweiligen Vergabeverfahren.

- siehe Seiten 19 bis 24 -

Wenn der Auftrag direkt vergeben werden kann:

Durch Information der jeweiligen Vergabestelle.

- siehe Seite 19 -

3. Wo kann ich dem Auftraggeber Bundeswehr Fragen stellen/mit ihm in Kontakt treten?

Per E-Mail an:

BAAINBwJ1@bundeswehr.org



Karriere bei der Bundeswehr



Ausrüstung im Internet



X Auftritt Ausrüstung



Vergabe bei der Bundeswehr

#Beschaffungsläuft

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz

Kontakt:
Stab Justizariat J1
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr

E-Mail:
BAAINBwJ1@bundeswehr.org

Druck:
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr - Druckerei -

Stand: Juni 2024

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR